

Informationen zur Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Stand: Februar 2025

Was ist eine Strafregisterbescheinigung und warum müssen freiwillig Engagierte für manche Tätigkeiten eine vorweisen?

Das Strafregister ist ein in Österreich zentral **geführtes Register aller strafgerichtlichen Verurteilungen**. Die sogenannte Strafregisterbescheinigung gibt Auskunft über eingetragene Verurteilungen einer Person.

Es gibt freiwillige Tätigkeiten, bei denen es unpassend wäre, wenn sie von einer verurteilten Person ausgeführt werden. Deshalb verlangen einige Freiwilligenorganisationen zur Absicherung eine Strafregisterbescheinigung. Die Bescheinigung sollte im Regelfall nicht älter als drei Monate sein.

Man unterscheidet die

- allgemeine Strafregisterbescheinigung und
- die spezielle Strafregisterbescheinigung für den Bereich „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. für den Bereich „Pflege und Betreuung“

Die einzelnen Einrichtungen der Organisationen entscheiden in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung, für welche Tätigkeiten eine allgemeine bzw. eine spezielle Bescheinigung „Kinder - und Jugendfürsorge“ oder „Pflege und Betreuung“ verlangt wird.

i Was ist eine spezielle Strafregisterbescheinigung?

Die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ sowie „Pflege und Betreuung“ geben Auskunft darüber, ob eine Person in Österreich wegen einer **Sexualstraftat** rechtskräftig verurteilt wurde.

Gebührenbefreiung für Freiwillige

Normalerweise ist die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung mit Gebühren verbunden. Wenn jedoch eine Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz beantragt wird, sind Freiwillige von dieser Gebühr befreit. Voraussetzung ist, dass die freiwillige Tätigkeit unentgeltlich ausgeführt wird oder die antragstellende Person für die freiwillige Tätigkeit nicht mehr als die Freiwilligenpauschale erhält.

Strafregisterbescheinigung für Freiwillige kostenlos

Die Ausstellung der allgemeinen, sowie bei Bedarf einer speziellen Strafregisterbescheinigung für den Bereich „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. für den Bereich „Pflege und Betreuung“, ist seit dem **1. Jänner 2024** für Freiwillige **kostenlos**.

Voraussetzung für eine kostenfreie Ausstellung ist, dass der Behörde eine **Bestätigung des freiwilligen Engagements** vorgelegt wird. Eine solche Bestätigung erhalten freiwillig Engagierte bei ihrer Einsatzstelle.

Bitte beachten Sie im letzten Punkt des Formulars anzugeben, dass die Bescheinigung nur für die Einsatzstelle bestimmt ist. Wählen Sie **„nur zur Vorlage bei“** und tragen Sie die **Adresse der Organisation** ein. Ohne spezifische Angabe kann eine allgemeine Ausstellung gebührenpflichtig sein. Daher empfehlen wir, den Verwendungszweck genau anzugeben.

Erforderliche Unterlagen und Beantragung

Für die Ausstellung der allgemeinen Strafregisterbescheinigung (gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ein ausgefülltes [Antragsformular](#)
- ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)
- eine [Bestätigung des freiwilligen Engagements](#) von der Einsatzstelle

In entsprechenden Fällen ist zusätzlich noch folgendes erforderlich:

- Wenn eine spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ oder „Pflege und Betreuung“ verlangt wird, brauchen freiwillig Engagierte als [Beilage](#) eine unterzeichnete Bestätigung von der Einsatzstelle, dass Sie sich in **diesem Bereich freiwillig engagieren**.

- Nachweis über etwaige **früher geführte Namen** (z.B. Geburts-, Heirats-, oder Adoptionsurkunde).
- Falls die Strafregisterbescheinigung für jemand anderes abgeholt wird, muss eine **Vollmacht** mitgebracht werden.

Die allgemeine sowie die spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ oder „Pflege und Betreuung“ können bei unterschiedlichen Stellen, unabhängig vom Wohnort, persönlich beantragt werden:

- in jeder Landespolizeidirektion (z.B. [Landespolizeidirektion Salzburg](#)) oder auf jedem Polizeikommissariat in Österreich
- beim Magistrat oder beim Gemeindeamt
- im Ausland bei jeder österreichischen Vertretungsbehörde

Die Bescheinigung kann zu den Parteienverkehrszeiten der jeweiligen Stellen beantragt werden. Sie wird meistens sofort ausgestellt. Bei manchen Behörden muss vorher ein Termin vereinbart werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zwecks Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen.

Strafregisterbescheinigung online beantragen:

Der allgemeine Strafregisterauszug kann auch [online](#) beantragt werden. Dafür benötigen Sie [ID Austria](#) oder [EU Login](#).

Bei Online-Anträgen keine Gebührenbefreiung

Bei Online-Anträgen ist es derzeit technisch noch nicht möglich die Gebührenbefreiung zu berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb eine **persönliche Beantragung**.

Es ist nicht möglich eine spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ oder „Pflege und Betreuung“ online zu beantragen. Diese können ausschließlich persönlich bei einer entsprechenden Stelle beantragt werden.

Strafregisterauszug für Nicht-Österreicher

- EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger mit Aufenthaltstitel können in Österreich auf normalem Weg einen Strafregisterauszug beantragen.
- Der österreichische Strafregisterauszug enthält nur Verurteilungen, die in Österreich rechtskräftig erfolgt sind.
- Deshalb verlangen manche Organisationen (z. B. bei der Arbeit mit Kindern oder Schutzbedürftigen) zusätzlich einen Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland.
- Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei der Beantragung einer Strafregisterbescheinigung verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister ihres Heimatlandes eingeholt werden. Kreuzen Sie im Formular an, dass eine Auskunft aus deinem Herkunftsstaat eingeholt werden soll, und geben Sie Ihre Zustelladresse an. Die Bescheinigung wird Ihnen per Post zugestellt.
- Asylwerber*innen können keinen Strafregisterauszug beantragen, da sie noch keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel haben.

Weiterführende Informationen

Detailliertere Informationen zum Thema Strafregisterbescheinigung finden Sie auf der Seite des [Bundesministeriums](#) oder über die Links zum [Freiwilligengesetz](#) und zum Eintrag im [Gebührengesetz](#) (siehe Artikel 4).

Sie haben alle Punkte beachtet und mussten trotzdem für Ihre Strafregisterbescheinigung bezahlen?

Dann schreiben Sie ein kurzes E-Mail an info@freiwillig-engagiert.at.

Die Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich nimmt mit der Behörde Kontakt auf, um sie über die Kostenbefreiung für Freiwillige zu informieren.